

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinfurt informiert:



Auch bei der Durchführung von Karnevalsumzügen sollte die Sicherheit an oberster Stelle stehen! Insbesondere bei der Teilnahme mit Fahrzeugen an Umzügen sind folgende Regelungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit einzuhalten:

Was ist zulassungsrechtlich zu beachten ?

1. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger:

1.1 Für nicht zugelassene Zugmaschinen und Anhänger ist ...

1.1.1 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

u n d

1.1.2 die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine erforderlich. Für den Anhänger muss vor Fahrtantritt durch die Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis erteilt worden sein.

1.2 Für zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger ist

1.2.1 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einzuholen, **wenn**

a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden

o d e r

b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird

o d e r

c) Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

1.2.2 ein Gutachten für den Anhänger entbehrlich, wenn

a) die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz - auch im Bereich der Deichsel dringend erforderlich - befestigt werden

o d e r

a) für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.

Generell wird empfohlen, zusätzlich je Fahrzeug- bzw. Gespannseite einen Ordner bzw. eine Begleitperson zur Absicherung abzustellen!

In Zweifelsfällen bitte vorsorglich die Entscheidung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen.

2. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird:

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einzuholen.

Welchen Führerschein benötigt der Fahrer ?

Bei Brauchtumsveranstaltungen wie etwa Karnevalsumzügen dürfen land- und forstwirtschaftliche Zugfahrzeuge ausnahmsweise mit einer Fahrerlaubnis der **Klassen L oder T** geführt werden, obwohl sie nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden. Es ist hierbei zu beachten, dass die bisherige Fahrerlaubnisklasse 3 ausschließlich zum Führen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer bauartbedingten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 32 km/h berechtigt.

Was ist hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssicherheit zu beachten ?

1. Fahrzeuge haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h (**Schrittgeschwindigkeit**) einzuhalten.
2. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern **bei der An- und Abfahrt** ist nicht gestattet!

Und das Wichtigste zum Schluss:

Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

Noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie uns gerne an:

Für Fragen zum Thema Zulassung:	02551/69-2048	Friedhelm Thielen
Für Fragen zum Thema Fahrerlaubnis:	02551/69-2015	Christoph Felix
Für Fragen zum Thema Verkehrssicherheit:	02551/69-2018	Günter Springer